

§ 7 der Verordnung vom 12. Juni 1950 über die Güte-kennzeichnung von industriellen Erzeugnissen (GBL S. 502) werden nachfolgend die für diese Bauartprüfung und die Zulassung geltenden Bedingungen gestellt.

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Als Röhrenschutzgehäuse gelten alle die Röntgenröhre zum Zwecke des Strahlenschutzes Umschließenden Teile der Röntgeneinrichtung unabhängig davon, ob sie fest mit der Röhre zusammengebaut, zur Aufnahme auswechselbarer Röhren bestimmt (Röhrenhaube) oder als Gehäuse eines Einkesselapparates ausgebildet sind.

(2) Im übrigen gelten die durch DIN 6814 festgelegten Begriffsbestimmungen.

§ 2

Antrag

(1) Der Antrag auf eine Bauartprüfung und Zulassung als Strahlenschutz ist vom Hersteller an das Zentralinstitut des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht, Berlin, zu richten.

(2) In dem Antrag müssen angegeben sein:

- a) Name des Herstellerbetriebes,
- b) Bauart-(Typen-)Bezeichnung,
- c) Fabriknummer,
- d) Baujahr,
- e) Verwendungszweck.

(3) Dem Antrag sind in doppelter Ausfertigung beizufügen:

- a) Eine Strahlenschutz-Bauartzeichnung, die außer den Umrissen des Gesamtgegenstandes alle dem Strahlenschutz dienenden Teile der Röhre und des Schutzgehäuses vollständig und deutlich darstellt. Die Zeichnung muß außerdem Lage und Ausdehnung des Brennflecks erkennen lassen.
- b) Der Röhren- und der Gehäusebegleitschein (§ 3 Absätze 2 und 3).
- c) Eine Fotografie des vorgelegten Musters.

§ 3

Aufschriften und Begleitscheine

(1) Auf den Röntgenröhren und den Röhrenschutzgehäusen sind Ursprungskennzeichen des Herstellers oder des Lieferers, Fabriknummer und Angaben über die Eigenfilterung, auf den Röhren außerdem die Typbezeichnung anzubringen. Die Eigenfilterung ist als Beryllium-, als Aluminium- oder als Kupfergleichwert anzugeben. Die Angabe muß sich bei Schutzgehäusen mit fest eingebauten Röhren auf die gesamte Eigenfilterung von Röhre und Schutzgehäuse beziehen.

(2) Auf dem Röhrenbegleitschein muß die höchstzulässige Dauerbelastung (Spannungsart, Nennspannung und Dauer-Nennstromstärke) angegeben sein.

(3) Auf dem Gehäusebegleitschein ist anzugeben, mit welchen Röhrentypen sowie bei welchen Belastungen und Spannungsarten die Bestimmungen von § 5 dieser Anordnung erfüllt sind,

(4) Der Begleitschein für eine Röntgenröhre, deren Strahlenschutz durch die Bauart der Röhre selbst gewährleistet ist, muß sinngemäß die Angaben nach den Absätzen 2 und 3 enthalten.

§ 4

Bauartprüfung

(1) Die Bauartprüfung wird an einem vom Hersteller vorzulegenden Muster durchgeführt,

(2) Die Bauartprüfung des Röhrenschutzgehäuses wird mit jeder Röhrenbauart vorgenommen, mit der das Gehäuse benutzt werden soll.

(3) Die Bauartprüfung wird bei geschlossenem Strahlenaustrittsfenster bei Nennspannung und Dauer-Nennstromstärke in der schwersten, das heißt dem Betrieb mit konstanter Gleichspannung am nächsten kommenden Betriebsart durchgeführt.

§ 5

Anforderungen an die Bauart

Für die Zulassung als Strahlenschutz müssen folgende Bedingungen, die den Strahlenschutzregeln des Deutschen Normenausschusses (DIN 6811, DIN 54 113) entsprechen, eingehalten werden.

1, Medizinische Röntgeneinrichtungen:

- a) Bei Röhrenschutzgehäusen für Untersuchung und für Oberflächenbestrahlung darf bei geschlossenem Strahlenaustrittsfenster in 1 m Abstand vom Brennfleck die Dosisleistung 20 m r/s nirgends überschreiten,
- b) Bei Röhrenschutzgehäusen für Tiefenbestrahlung mit Nennspannungen über 150 kV darf bei geschlossenem Strahlenaustrittsfenster in 1 m Abstand vom Brennfleck die Dosisleistung 250 f r/s nirgends überschreiten.
- c) Bei Röhrenschutzgehäusen für Oberflächen- und für Nahbestrahlung, die während des Betriebes gelegentlich mit der Hand gehalten werden, darf die Dosisleistung bei der für diese Handhabung zugelassenen höchsten Spannung an keiner Stelle der Oberfläche des Röhrenschutzgehäuses 20 A*r/s überschreiten.

2, Nichtmedizinische Röntgeneinrichtungen:

- a) Bei Röhrenschutzgehäusen in Röntgeneinrichtungen (ausgenommen die Einrichtungen nach Ziff. 2 Buchst. b)

für Aufnahme auf Röntgenfilmen oder -papier,

für Prüfungen mit Strahlenmeßgeräten,

für Bestrahlung und Durchleuchtung in Pulten

darf bei geschlossenem Strahlenaustrittsfenster in 1 m Abstand vom Brennfleck die Dosisleistung

für Nennspannungen bis 200 kV 60 $<$ r/s,

für Nennspannungen über 200 kV 250 $<$ r/s

nirgends überschreiten.

- b) Bei Röhrenschutzgehäusen in Röntgeneinrichtungen für Feinstruktur- und für Spektraluntersuchungen darf bei geschlossenem Strahlenaustrittsfenster in 0,5 m Abstand vom Brennfleck die Dosisleistung 2 \wedge r/s nirgends überschreiten,
- c) Umschließt ein Röhrenschutzgehäuse außer der Röhre auch den Prüfling vollständig (Hochschutzgerät), so darf die Dosisleistung